

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Juli 1961

Nummer 28

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
2020	27. 7. 1961	Gesetz über die Eingliederung der Gemeinde Berzdorf in die Gemeinde Wesseling, Landkreis Köln . . . . .	239
2121	27. 7. 1961	Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäße in Apotheken (2. Erg. Abgabe-VO) . . . . .	241
230	14. 7. 1961	Bekanntmachung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Hochhaide-Völklingen“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet . . . . .	240
75	27. 7. 1961	Gesetz über die Zulassung als Markscheider . . . . .	240

2020

**Gesetz  
über die Eingliederung der Gemeinde Berzdorf  
in die Gemeinde Wesseling, Landkreis Köln**

Vom 27. Juli 1961

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Gemeinde Berzdorf wird in die Gemeinde Wesseling, Landkreis Köln, eingegliedert.

(2) Das Amt Wesseling wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Wesseling.

(3) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinden Berzdorf und Wesseling vom 24./25. November 1960 wird bestätigt.

§ 2

Der am 19. März 1961 gewählte Rat der Gemeinde Wesseling wird aufgelöst.

§ 3

Durch die Eingliederung der Gemeinde Berzdorf in die Gemeinde Wesseling tritt keine Änderung der Amtsgerichtsbezirke Brühl und Bonn ein. Der Ortsteil Wesseling-Berzdorf mit den Fluren 1 bis 11 der Gemarkung Berzdorf bleibt dem Amtsgericht Brühl zugeordnet.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juli 1961

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Dr. Meyers

Der Innenminister  
Dufhues

### Gebietsänderungsvertrag

Durch den Volksentscheid vom 1. Mai 1960 haben sich die Einwohner der Gemeinde Berzdorf für eine Eingliederung der Gemeinde Berzdorf in die Gemeinde Wesseling entschieden. Die Gemeindevertretung von Wesseling hat durch Beschuß vom 27. Mai 1960 der Eingliederung zugestimmt.

Durch Beschuß des Gemeinderates von Berzdorf vom 24. November 1960 und des Gemeinderates von Wesseling vom 25. November 1960 wurde folgender Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden vereinbart:

§ 1

Mit Inkrafttreten des Landesgesetzes über die Eingliederung der Gemeinde Berzdorf, Landkreis Köln, in die Gemeinde Wesseling, Landkreis Köln, wird die Gemeinde Wesseling Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Berzdorf.

§ 2

Das gesamte in der Gemeinde Wesseling bestehende Ortsrecht gilt mit Beginn des 6. Monats nach erfolgter Eingliederung auch für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Berzdorf. Gleichzeitig tritt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Berzdorf außer Kraft.

§ 3

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner der Gemeinde Berzdorf wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der bisherigen Gemeinde Berzdorf auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der Gemeinde Wesseling angerechnet.

§ 4

Der Ortsteil, der die bisherige Gemeinde Berzdorf umfaßt, erhält die Bezeichnung „Wesseling-Berzdorf“.

§ 5

Die Gemeinde Berzdorf wird in ihren bisherigen Grenzen Ortsbezirk mit einem von dem Gemeinderat gewählten Ortsvorsteher. Der Schiedsmanns-Bezirk Berzdorf bleibt bestehen.

§ 6

Die Gemeinde Wesseling verpflichtet sich, nach Eingliederung im Ortsteil Berzdorf eine Turnhalle mit Lehr-

schwimmbecken mit einem Kostenaufwand von ca. 350 000 DM zu erstellen.

§ 7

Die freiwillige Feuerwehr der bisherigen Gemeinde Berzdorf bleibt selbständiger Löschzug unter Beibehaltung ihres Feuerlöschfahrzeuges und der dazugehörenden Ausstattungsgegenstände.

§ 8

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht erfolgt nicht.

Berzdorf, den 24. November 1960

Wesseling, den 25. November 1960

— GV. NW. 1961 S. 239.

230

**Bekanntmachung  
des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau  
und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-  
Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des  
Teilplanes „Hochhalde Vollrath“ im Rahmen des  
Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet**

Vom 14. Juli 1961

Der Teilplan „Hochhalde Vollrath“ des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet ist am 31. Mai 1960 durch den Braunkohlenausschuß aufgestellt worden. Er hat zur Einsicht für die Beteiligten vom 27. September 1960 bis 24. Oktober 1960 offengelegen und ist vom Braunkohlenausschuß am 2. Dezember 1960 beschlossen worden. Der Teilplan befindet sich in der Originalausfertigung bei der Bezirksplanungsstelle in Köln.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450) erkläre ich den Teilplan „Hochhalde Vollrath“ hinsichtlich der äußeren Sicherheitslinie des Haldefußes mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung für verbindlich. Gleichzeitig tritt die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Hochhalde Vollrath“ vom 29. Juli 1954 (GS. NW. S. 452) außer Kraft.

Die Verbindlichkeitserklärung ergeht im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 14. Juli 1961

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau  
und öffentliche Arbeiten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Erkens

— GV. NW. 1961 S. 240.

75

**Gesetz  
über die Zulassung als Markscheider  
Vom 27. Juli 1961**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Erlaubnispflicht

(1) Wer für bergmännische Zwecke Aufnahmen und rißliche Darstellungen über und unter Tage herstellt (Markscheider), bedarf hierzu einer Erlaubnis.

(2) Zuständig für die Erteilung und Rücknahme der Erlaubnis ist das Oberbergamt, in dessen Bezirk sich der Markscheider niederlassen will.

§ 2

**Voraussetzung der Erlaubniserteilung**

(1) Die Erlaubnis darf nur Personen erteilt werden, die die Befähigung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach besitzen.

(2) Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. der Nachweis über die bestandene Große Staatsprüfung im Markscheidefach,
3. ein nicht über drei Monate altes Führungszeugnis,
4. ein amtärztliches Gesundheitszeugnis,
5. eine Erklärung darüber, ob und bei welcher Stelle bereits früher ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gestellt wurde.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die Tätigkeit eines Markscheiders erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung nicht besitzt.

§ 3

**Erlaubnisurkunde, Geltungsbereich**

Der Antragsteller erhält über die Erteilung der Erlaubnis eine Urkunde. Die Erlaubnis wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam; sie gilt für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 4

**Erlöschen der Erlaubnis**

Die Erlaubnis erlischt durch Rücknahme, Tod, Verzicht sowie durch Verlegung der gewöhnlichen Niederlassung in ein anderes Land.

§ 5

**Bekanntmachung**

Erteilung und Erlöschen der Erlaubnis sowie der Ort der Niederlassung sind im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

§ 6

**Ermächtigung**

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach sowie über die Prüfungsgebühren zu erlassen.

§ 7

**Übergangsvorschriften**

(1) Erlaubnisse, die von den Oberbergämttern des Landes Nordrhein-Westfalen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind, berechtigen zur Fortsetzung der Tätigkeit als Markscheider.

(2) Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 findet keine Anwendung auf Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entweder ihre Ausbildung unter Aufsicht eines Oberbergamts begonnen oder eine Erlaubnis von einem Oberbergamt außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten haben.

§ 8

**Änderung der Markscheiderordnung**

In § 5 Abs. 3 der Preußischen Markscheiderordnung vom 23. März 1923 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger vom 3. März 1924 Nr. 105) werden die Worte „Reichs- und Staatsanzeiger“ durch die Worte „Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

## § 9

## Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1961 in Kraft.  
Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. § 190 Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzesamml. S. 705) in seiner gegenwärtig im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung,
2. die §§ 1, 3, 4 Abs. 1 und 3 sowie die §§ 6 bis 9 der Preußischen Markscheiderordnung vom 23. März 1923.

Düsseldorf, den 27. Juli 1961

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

Der Finanzminister

Pütz

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
Dr. Lauscher

— GV. NW. 1961 S. 240.

2121

## Zweite Verordnung

zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäße in Apotheken (2. Erg. Abgabe-VO)

Vom 27. Juli 1961

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Ordnungsbehörden gesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

## § 1

§ 3 Absatz 2 der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäße in Apotheken (Abgabe-VO) vom 24. Februar 1959 (GV. NW. S. 39) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäße in Apotheken (1. Erg. Abgabe-VO) vom 15. März 1960 (GV. NW. S. 35) erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Arzneimittel dürfen im Falle des Absatz 1 Nr. 2 auf dasselbe Rezept nur innerhalb von 6 Monaten, vom Tage der Ausstellung des Rezeptes an gerechnet, wiederholt abgegeben werden. Die Häufigkeit der wiederholten Abgabe richtet sich nach der Anweisung des Arztes oder Zahnarztes über die Einzelgabe.“

## § 2

Die Anlage zu der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäße in Apotheken (Abgabe-VO) vom 24. Februar 1959 (GV. NW. S. 39) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäße in Apotheken (1. Erg. Abgabe-VO) vom 15. März 1960 (GV. NW. S. 35) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt I sind zu streichen:

Aethylmorphin, seine Salze und Verbindungen (vgl. auch Abschnitt II B)  
4-Amino-benzolsulfonamid und seine Salze, Abkömmlinge und ihre Salze, ferner Di-(p-acetylaminobenzol)-sulfon  
(Chloromycetin)  
Diacetylbarbitursäure und ihre Salze  
Diallylbarbitursäure und ihre Salze  
Dibrompropyl-diaethylbarbitursäure und ihre Salze  
D-2,2-Diphenyl-3-methyl-4-morpholinobutyryl-pyrrolidin und seine Salze

Kodein, seine Salze und Verbindungen (vgl. Abschnitt II B)

Phenylaethylbarbitursäure und ihre Salze  
Weibliche Geschlechtshormone ... bis ausgenommen.

2. Aus Abschnitt I werden die übrigen Positionen, ausgenommen

Carbaminoylcholinchlorid  
Dimethylcarbaminoyl-oxyphenyltrimethylammoniumbromid  
Dimethylcarbaminoyl-oxyphenyltrimethylammonium-methylsulfat (Prostigmin) alphabetisch in Abschnitt II eingefügt.

3. In Abschnitt II A sind folgende Positionen zu streichen:

Busbus Scillae  
Cortex Nerii  
Folia Nerii  
Folia Scopoliae  
Herba Mandragorae  
Herba Scopoliae  
Rhizoma Mandragorae  
Rhizoma Scopoliae  
Semen Ignatii.

4. In Abschnitt II B sind

a) folgende Positionen zu streichen:

Acetylhydriodokodein und seine Salze  
Aethylmorphin, seine Salze und Verbindungen in Zubereitungen mit anderen arzneilich wirksamen Stoffen 0,100 g (vgl. Abschnitt I)

Benzylmorphin und seine Salze 0,075 g  
Dihydrokodein und seine Salze

Kodein, seine Salze und Verbindungen in Zubereitungen mit anderen arzneilich wirksamen Stoffen 0,100 g (vgl. Abschnitt I)

β-4-Morpholinylaethylmorphin und seine Salze in der Position Santonin der Zusatz: „in Zelten, ...“

b) in folgenden Positionen die Gewichtsmengen zu streichen:

Acetanilid  
Akonitin, seine Salze und Abkömmlinge sowie deren Salze  
Apomorphin und seine Salze  
Arsen und seine Verbindungen  
Bleiacetat ausgenommen Bleiessig  
Bleijodid  
1,1-Dichloroethan (Aethylidenchlorid)  
Kaliumdichromat  
Kantharidin  
Konin und seine Salze  
Phosphor  
Pikrotoxin  
Santonin  
Strophanthine einschl. Ouabain

c) bei folgenden Positionen die angegebenen Gewichtsmengen einzufügen:

Benzaldehydzyanhydrin	0,005 g
Kreosot	0,200 g
Osmiumsäure und ihre Salze	0,001 g
Silbernitrat	0,030 g
Theophyllin und seine Salze	0,500 g
Yohimbin und seine Salze	0,030 g

d) folgende Positionen einzufügen:

3-Aethyl-3,4-dihydro-6-chlor-7-sulfamyl-1,2,4-benzothiadiazin und seine Salze;  
Aethiazidum

4-Amino-benzolsulfonamid (Sulfanilamid), 4-Amino-benzol-sulfocarbamid (Sulfanilcarbamid), 4-Amino-benzol-sulfoguanid (Sulfanilguanidin), ihre Salze und Abkömmlinge sowie deren Salze die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist	N-Isopropyl-2-methyl-2-n-propyl-1,3-propanediol-carbamat und seine Salze; Carisoprodol
4-Aminomethyl-benzolsulfonamid und seine Verbindungen	Lespedeza capitata
3-Benzyl-6-trifluormethyl-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und seine Salze	2-(3'-Methoxypropyl-aminomethyl)-1,4-benzodioxan und seine Salze
N,N-Bis-(2-caloreethyl)-N'-O-propylenphosphorsäureester-diamid; Cyclophosphamid	2-Methyl-3-o-tolyi-4-chinazolinon und seine Salze
2,5-Bis-methoxy-aethoxy-3,6-bis-aethylen-iminobenzochinon-(1,4)	N-Methyl- $\alpha$ , $\alpha$ -methyl-phenyl-succinimid; Methsuximid
2,5-Bis-n-propoxy-3,6-bis-aethylerimino-benzochinon-(1,4)	$\alpha$ , $\alpha$ -Methylaethyl-succinimid; Ethosuximid
N-(1-Brombenzyl)-N-aethyl-N,N-dimethyl-ammoniumsalze	Mitomycin C
Carzinophilin, Carzinophilin A	D(-)-threo-1-(4'-Nitrophenyl)-2-acidoacetamido-1,3-propanediol, seine Ester und Verbindungen; Azidoamphenicol
7-Chlor-4-[4'-(N-aethyl-N- $\beta$ -hydroxyaethyl-amino)-1'-methylbutylamino]-chinolin und seine Salze; Hydrochloroquin	1-Oxo-3(3'-sulfamyl-4'-chlor-phenyl)-3-hydroxyisoindolin und seine Salze
5-Chlor-2-benzoxazolinon und seine Salze; Chlorzoxazone	Paromomycin und seine Salze
7-Chlor-4-(4'-diaethylamino-1'-methylbutyl-amino)-chinolin und seine Salze; Chloroquin	Pentamethylen-1,5-bis-(N-methyl-pyrrolidinium)-Salze
7-Chlor-4-(3'-diaethylaminomethyl-4'-hydroxy-phenylamino)-chinolin und seine Salze; Amodiaquin	6- $\alpha$ -Phenoxypropionamino-penicillansäure und ihre Salze
2-Chlor-9-(3'-dimethylamino-propyliden)-thiioxanthen (Trans-Form) und seine Salze	3-[ $\alpha$ -Phenyl- $\alpha$ -acetyl-aethyl]-4-oxychinarin und seine Salze; Warfarin
7-Chlor-2-methylamino-5-phenyl-1,4-benzodiazepin-4-oxyd	$\alpha$ -Phenyl- $\alpha$ -ethyl-glutarimid; Gluthetimid
2-(4'-Chlorphenyl)-3-methyl-4-metathiazon und seine Salze; Chlormezanon	5-Phenyl-5-aethyl-hexahydropyrimidin-4,6-dion und seine Salze; Primidon
3-Cyclopentylmethyl-6-chlor-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und seine Salze; Cyclopenthiazid	1-Phenyl-cyclopantan-carbonsäure-(1)-(2-di-aethyl-amino-aethyl)-ester und seine Salze
Demethyl-clortetracyclin und seine Salze die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist	2-Phenyl-3-methyl-morpholin, seine Salze und seine Verbindungen mit Purinen
Diaethyldioxystilben-diphosphat	3-Phenyl-1-propanolcarbamid; Proformiphen
2,4-Diamino-5-(4'-chlorphenyl)-6-aethylpyrimidin und seine Salze; Pyrimethamin	N-Phthalyl-glutaminsäure-imid und seine Salze; Thalidomid
3-Dichlornethyl-6-chlor-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und seine Salze; Trichlornethiazid	Stoffe und Zubereitungen in Form von Fertigwaren, die zur Behebung der Amenorrhoe (Blutstockung) bestimmt sind, auch wenn sie als Mittel gegen Regel-, Perioden- oder Menstruationsstörungen angekündigt werden
1-(3',4'-Dihydroxyphenyl)-2-amino-aethanol-(1) und seine Salze; Noradrenalin, in Salben zum Gebrauch auf der äußeren Haut nicht verschreibungspflichtig als Arzneifertigware auch auf Verschreibung eines Dentisten für den Praxisbedarf	Tetrachloraeithylen zum äußerer Gebrauch nicht verschreibungspflichtig
5-(3'-Dimethylamino-propyliden)-dibenzo-( $\alpha$ , $\delta$ )-(1,4)-cycloheptadien und seine Salze; Amitriptylen	d-Tubocurarin-dimethylaether und seine Salze; Dimethyl-d-tubocurarin
Galanthamin und seine Salze	Vancomycin und seine Salze
4-Hydroxy-3-(1'-phenylpropyl)-cumarin	Weibliche Geschlechtshormone (Follikelhormon, Corpus-luteum-Hormon)
Isonikotinaldehyd und seine Abkömmlinge	Pflanzenstoffe sowie synthetische und halbsynthetische Stoffe mit den Wirkungen der weiblichen Geschlechtshormone (z. B. Abkömmlinge des Oestrans und des Stilbens); weibliche Geschlechtshormone enthaltende Zubereitungen zur Verfütterung an Geflügel sowie weibliche Geschlechtshormone enthaltende kosmetische Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle sind von der Verschreibungspflicht ausgenommen."

## § 3

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juli 1961

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
D u f h u e s

— GV. NW. 1961 S. 241.

## Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,00 DM.